



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers, Ferdinand Mang** AfD
vom 24.07.2019

Doppelhaushalt 2019/2020 – Anfrage zu Einzelplan 10 II

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 03 TG 51 Soziale und medizinische Zwecke im Rahmen der humanitären Hilfe des Freistaates Bayern zusammen (bitte Ausgaben einzeln nach Maßnahmen und Einrichtungen für soziale und medizinische Zwecke für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?
 - 2.1 Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 03 TG 71 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Art der Leistung und Zweck für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?
 - 2.2 Wie ergibt sich die Erhöhung der Ausgaben in Kap. 10 03 TG 71 für die Jahre 2019 und 2020 (bitte für die Jahre 2019 und 2020 genau erläutern)?
3. Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 03 Tit. 684 72-9 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Einrichtung und Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?
 - 4.1 Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 03 Tit. 684 87-2 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Einrichtung, Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?
 - 4.2 Wie setzen sich die Verpflichtungsermächtigungen in Kap. 10 03 Tit. 684 87-2 zusammen (bitte die Beträge einzeln nach Einrichtung, Zweck sowie für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?
- 5.1 Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 05 Tit. 684 74-2 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen zusammen (bitte die Beträge einzeln nach Einrichtung, Zweck sowie für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?
- 5.2 Wie setzen sich die Beträge der Verpflichtungsermächtigungen in Kap. 10 05 Tit. 684 74-2 zusammen (bitte die Beträge einzeln nach Einrichtung, Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?
- 6.1 Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 05 Tit. 686 81-1 Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen (bitte Ausgaben einzeln nach Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?
- 6.2 Wie setzen sich die Beträge der Verpflichtungsermächtigungen in Kap. 10 05 Tit. 686 81-1 zusammen (bitte die Beträge einzeln nach Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?
7. Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 07 Tit. 633 02-7 Erstattung an Landkreise, kreisfreie Städte und Große Kreisstädte für konnexitätsbedingte Mehrbelastungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Großen Kreisstädten, Zweck der Erstattung für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

8. Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 07 Tit. 633 03-6 Erstattung an Kommunen für Personal und Vormundschaftskosten im Bereich der Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Kommune und Zweck der Erstattung für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 23.09.2019

1. **Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 03 TG 51 Soziale und medizinische Zwecke im Rahmen der humanitären Hilfe des Freistaates Bayern zusammen (bitte Ausgaben einzeln nach Maßnahmen und Einrichtungen für soziale und medizinische Zwecke für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?**

Bei Kap. 10 03 TG 51 „Soziale und medizinische Zwecke im Rahmen der humanitären Hilfe des Freistaates Bayern“ stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 jeweils 108.000 Euro netto zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden diese Mittel wie folgt verwendet bzw. eingeplant (im Haushaltsjahr 2020 ist mit gleicher Verwendung zu rechnen):

- Unterstützung folgender Einrichtungen:
 - Zentrum für Menschen mit schwersten Behinderungen in Păstrăveni: 26.500 Euro,
 - Stiftung „Bavaria Romania für Soziale Assistenz in Rumänien“ mit Sitz in Hermannstadt/Sibiu: 25.800 Euro,
 - Kinderhospiz in Hermannstadt/Sibiu: 5.000 Euro,
 - Förderverein „Bavaria Romania für Soziale Assistenz in Rumänien e. V.“ mit Sitz in München: 6.000 Euro,
 - Stiftung „Hecuba“ mit Sitz in Iași (Einrichtung für alleinerziehende Mütter und deren Kinder): 8.000 Euro,
 - Katholische Kirche/Diözese Moldau für soziale Arbeit: 1.500 Euro,
 - „Freunde Rumäniens“ für Sammellager Hilfsgüter in Coburg: 1.320 Euro,
 - Zentrum für Menschen mit schwersten Behinderungen in Sasca Mică: 1.500 Euro.
- Reisekosten ehrenamtlicher Experten zu den o.g. Einrichtungen für Hospitationen, Fort- und Weiterbildungen: 18.680 Euro.
- Förderung der folgenden Hilfsvereine zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte nach Rumänien in Höhe von jeweils 1.000 Euro:
 - Rumänienhilfe MSE-Allgäu,
 - Rumänienhilfe Vilseck,
 - DRK-Rumänienhilfe Sonneberg,
 - ASB-Rumänienhilfe Coburg,
 - Kolpingsfamilie Alzenau,
 - Kolpingsfamilie Stadtlauringen,
 - Rumänienhilfe Stauden.
- Förderung humanitärer Hilfstransporte nach Rumänien – durchgeführt von der Johanniter Unfallhilfe Lauf in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS): 4.500 Euro.
- Einzelfallhilfen (u. a. Medikamente): 2.200 Euro.

- 2.1 **Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 03 TG 71 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Art der Leistung und Zweck für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?**

Art und Zweck der Ausgaben können der Zweckbestimmung und den Erläuterungen im Einzelplan 10 zu Kap. 10 03 TG 71 bzw. Kap. 10 03 Tit. 631 71 und Kap. 10 03 Tit. 681 71 entnommen werden. Dabei werden aus Kap. 10 03 Tit. 681 71 die Ausgaben für Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (§ 2 UVG) an die Kinder

geleistet und bei Kap. 10 03 Tit. 631 71 wird der Anteil des Bundes an den Einnahmen aus Ansprüchen der Kinder gegen den säumigen Unterhaltsschuldner, die nach § 7 Abs. 1 UVG kraft Gesetzes auf das Land übergehen, an den Bund erstattet. Der Bund übernimmt 40 v. H. der Leistungskosten und erhält im Gegenzug 40 v. H. der Rückeinnahmen.

2.2 Wie ergibt sich die Erhöhung der Ausgaben in Kap. 10 03 TG 71 für die Jahre 2019 und 2020 (bitte für die Jahre 2019 und 2020 genau erläutern)?

Der Unterhaltsvorschuss wurde 2017 reformiert und kann im Grundsatz nun für alle minderjährigen Kinder von Ein-Eltern-Familien bezogen werden, und zwar ohne Einschränkung durch eine Höchstbezugsdauer. Allein in Bayern hat sich dadurch die Zahl der Kinder, für die Unterhaltsleistungen gezahlt werden, seit der Ausweitung mehr als verdoppelt. In der Folge erhöhen sich die Leistungsausgaben, die sich zu 40 v. H. über Bundesmittel refinanzieren; die Erstattungen des Bundes mindern die Haushaltsbelastung für den Freistaat Bayern. Auch die Rückeinnahmen aus Ansprüchen der Kinder gegen säumige Unterhaltsschuldner haben sich reformbedingt erhöht; der Bund ist an diesen in gleichem Verhältnis wie an den Leistungsausgaben beteiligt.

3. Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 03 Tit. 684 72-9 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Einrichtung und Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) insbesondere durch landesweite Koordinierungs- und Vernetzungsmaßnahmen sowie eine Verbesserung im Bereich der Obdach- und Wohnungslosenhilfe.

Im Jahr 2019 sind hieraus bisher rd. 860.000 Euro für nachfolgend aufgeführte 17 Projekte (davon 10 bereits bewilligt und 7 offene Anträge) festgelegt:

Projekte	Einrichtungsträger	Voraus. Förderbetrag in Euro
<u>Soziale Beratung</u>		
Fachberatungsstelle für Wohnungslose	CV Passau	16.070
Fachberatungsstelle für Wohnungslose	CV Regensburg	18.450
Projekt „Menschen in Not“	CV Bamberg	11.400
Fachberatungsstelle in Nürnberg	Stadtmission Nürnberg	21.120
Projekt „Wärmestube“	Christophorus gGmbH Würzburg	18.820
Projekt „Ambulante Wohnungslosenhilfe“	Sozialdienst Kath. Männer Augsburg e. V.	16.990
Projekt „Förderung der Bahnhofsmissionsarbeit auf Landesebene“	IN VIA Landesverband Bayern	85.135
Modellprojekt 2018/2019 Kulmbach	BRK KV Kulmbach	26.032
Modellprojekt neu 2019 18–21 Jährige	Don Bosco Nürnberg	21.735
Modellprojekt neu 2019 Kempten I Fachstelle	DW Kempten	132.577
Fachstelle Landsberg am Lech	Herzogsägmühle	65.099

Projekte	Einrichtungsträger	Voraus. Förderbetrag in Euro
„Clearingstelle“ Übergangwohnheim Augsburg	SKM Augsburg	97.385
Projekt „Schritt für Schritt“	Hängematte e. V.	77.065
<u>Projektinitiatoren</u>		
Koordinierungsstelle Nordbayern	Diakon. Werk Bayern	56.286
Koordinierungsstelle Südbayern	Kath. Männerfürsorgeverein	60.450
Ausbau der Koordinierungsstelle Nordbayern	Diakon. Werk Bayern	34.017
<u>Schulungsangebote</u>		
Geschäftsstelle und Fortbildungsangebote der Tafeln	Landesverband Tafel Bayern e. V.	100.000

Die derzeit noch geringe Mittelverplanung erklärt sich dadurch, dass bisher für Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten lediglich Fördermittel in Höhe von ca. 260.000 Euro zur Verfügung standen. Erst mit Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 Ende Mai 2019 wurde aufgrund des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ der Ansatz des Titels auf rund 2,5 Mio. Euro erhöht und der Weg für neue Projekte eröffnet.

Für das Jahr 2019 sind noch etwa 10 bis 20 neue Projekte geplant. Eine Aussage bzgl. der Ausgaben der neu geplanten Projekte kann erst nach Antragstellung bzw. Bescheiderteilung getroffen werden.

Bezüglich der Ausgaben für das Jahr 2020 sind zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich.

4.1 Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 03 Tit. 684 87-2 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Einrichtung, Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

4.2 Wie setzen sich die Verpflichtungsermächtigungen in Kap. 10 03 Tit. 684 87-2 zusammen (bitte die Beträge einzeln nach Einrichtung, Zweck sowie für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

Veranschlagt sind die Mittel zur Bewilligung von Zuschüssen für Miet- und Pachtanwendungen gemäß § 30 Abs. 3 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Wohnplätze für in WfbM beschäftigte Menschen mit Behinderung.

Der Regelfall ist bei den genannten Projekten ein Mietverhältnis von 10 Jahren, im Einzelfall von 15 Jahren. Die Bewilligung erfolgt jeweils für den gesamten Mietzeitraum auf der Grundlage einer Verpflichtungsermächtigung (VE). Die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse erfolgt dann für die laufenden Förderprojekte jeweils im Laufe des Jahres.

Die Ausgabemittel werden verwendet für die Auszahlung der laufenden Zuschüsse (Abfinanzierung bewilligter Mietprojekte).

2019 wurden bisher zur Auszahlung der Mietzuschüsse rd. 1,4 Mio. Euro für die nachfolgend aufgeführten 24 WfbM-Projekte und 6 Wohnprojekte aufgewendet:

I.	Werkstätten für behinderte Menschen		
	Regierungsbezirk, Standort, Träger	Mietzuschuss 2019 -Euro-	Mietzuschuss 2020 -Euro-
Oberbayern			
1	Landsberg, IWL-Werkstätten GmbH	65.932,00	65.932,00
2	München Burmesterstr., Münchner Förderzentrum GmbH	81.617,60	81.617,60
3	Peiting, Herzogsägmühle (Diakonie)	119.371,20	119.371,20
4	München, Waldmeisterstr., Lebenshilfe München	84.864,00	84.864,00
5	München Rupert-Mayer-Str., Lebenshilfe München	66.830,40	66.830,40
6	Garmisch-Partenkirchen Werdenfelser Werksätten GmbH (Kinder- Jugend und Erwachsenenhilfe e. V.)	22.048,00	22.048,00
Niederbayern			
7	Regen-Teisnach, Lebenshilfe Deggendorf	79.040,00	79.040,00
8	Passau, Caritasverband Passau	24.960,00	24.960,00
Oberpfalz			
9	Neumarkt, Jura Werkstätten GmbH	74.443,20	74.443,20
Mittelfranken			
10	Nürnberg, Dorfäckerstr., Noris Inklusion (Stdt Nbg.)	73.320,00	73.320,00
11	Neuendettelsau, Diakonie Neuendettelsau	23.894,00	23.894,00
12	Lauf, Lebenshilfe Nbg. Land	34.075,00	34.075,00
13	Ansbach, Westmittelfränkische Lebenshilfe Werkstätten GmbH	69.591,60	69.591,60
Unterfranken			
14	Sennfeld-Schweinfurt, Lebenshilfe Schweinfurt	27.300,00	27.300,00
Schwaben			
15	Günzburg, CAB Augsburg gGmbH	50.076,00	50.076,00
16	Krumbach, Dominikus Ringeisen Werk Ursberg	20.280,00	20.280,00
17	Memmingen, Unterallgäuer Werkstätten GmbH	74.880,00	74.880,00
18	Augsburg, Provinostr., I, Schäfflerbach-Werkstätten gGmbH	37.159,00	37.159,00
19	Augsburg-Pfersee, Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg	16.515,00	16.515,00
20	Nördlingen, Donau-Ries-Werkstätten GmbH	15.912,00	15.912,00

I.	Werkstätten für behinderte Menschen		
	Regierungsbezirk, Standort, Träger	Mietzuschuss 2019 -Euro-	Mietzuschuss 2020 -Euro-
21	Blindenwerkstätte Blindusa Augsburg, Blindusa GmbH	7.388,00	7.388,00
22	Augsburg, Proviniostr., II, Schäfflerbach Werkstätten gGmbH	27.518,40	27.518,40
23	Mering, CAB Augsburg gGmbH	30.126,00	30.126,00
24	Rain a. Lech, Stiftung St. Johannes Marxheim	14.289,00	14.289,00
II.	Wohnheime für Werkstattbeschäftigte		
Oberbayern			
1	Rennertshofen (Hotel Herrenhof), St. Johannes Marxheim	50.400,00	50.400,00
Niederbayern			
2	Straubing, Kath. Jugendfürsorge Rgb.	42.000,00	42.000,00
Schwaben			
3	Kaufbeuren, Lebenshilfe Ostallgäu	45.032,00	45.032,00
4	Lindau, Lebenshilfe Lindau.	65.100,00	65.100,00
5	Ziemetshausen, Dominikus Ringeisen Werk Ursberg	42.000,00	42.000,00
6	Sonthofen, Lebenshilfe Sonthofen - Südlicher Landkreis OA e. V.)	38.472,00	38.472,00
Gesamt WfbM		1.424.434,40	1.424.434,40

2020 fallen für die bewilligten Projekte Ausgaben in gleicher Höhe wie 2019 an. Hinzu kommen Aufwendungen für Neubewilligungen im Laufe des Jahres 2019, die erstmals 2020 zur Auszahlung kommen; eine konkrete Angabe ist hierüber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

2019 wurde bisher für ein neues WfbM-Projekt (Anmietung einer Betriebsstätte der Westmittelfränkischen Werkstätten GmbH in Ansbach) eine VE in Höhe von rd. 0,6 Mio. Euro eingesetzt. Vorgemerkt sind VE für zwei weitere Projekte, die voraussichtlich 2019 bewilligt werden können (ein WfbM-Projekt – Anmietung einer Betriebsstätte der Caritas Augsburg Betriebsträger CAB GmbH in Dürrlauingen – sowie ein Wohnheimprojekt der Lebenshilfe – Wohnstätten Mainfranken GmbH in Würzburg-Hubland), Fördervolumen insgesamt rd. 2,3 Mio. Euro.

Zum VE-Bedarf 2020 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Das hängt von den eingehenden Anträgen ab.

5.1 Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 05 Tit. 684 74-2 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen zusammen (bitte die Beträge einzeln nach Einrichtung, Zweck sowie für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

Die Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen umfassen die Förderung der Beratungsstellen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Der Träger der Beratungsstellen sind die Beruflichen Fortbildungszentren

der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH. Die Förderung für das Jahr 2019 soll rd. 452.000 Euro und für das Jahr 2020 rd. 652.000 Euro betragen. Eine konkrete Aufteilung der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigen ist bislang noch nicht erfolgt.

Gezielte Beratungsangebote durch Beratungsstellen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sind wichtige Bausteine, um durch qualitativ hochwertigere Anträge die Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Anerkennungsberatungsstellen informieren und beraten, prüfen und sichten die vorhandenen Unterlagen und helfen bei der Antragstellung. Angesichts der Komplexität der Anerkennungsverfahren besteht weiterhin ungemindert Beratungsbedarf. Die Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen ist nicht nur ein Schritt zur beruflichen Integration, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung unserer Wirtschaft.

Des Weiteren sind rd. 350.000 Euro im Jahr 2019 und rd. 450.000 Euro im Jahr 2020 für Maßnahmen zur Förderung von Teilzeitausbildung geplant. Die Staatsregierung, federführend das StMAS, ist mit verschiedenen Trägern im Gespräch. Konkrete Förderzusagen sind bislang noch nicht erfolgt. Die Förderung ist angesichts der Bedeutung der Teilzeitausbildung für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie des immer noch hohen Fachkräftebedarfs aus Sicht der Staatsregierung angezeigt. Gut ausgebildete Fachkräfte tragen nicht nur zur Deckung des Fachkräftebedarfs bei, sondern verhindern oder vermindern das Risiko der Abhängigkeit von Transferleistungen.

5.2 Wie setzen sich die Beträge der Verpflichtungsermächtigungen in Kap. 10 05 Tit. 684 74-2 zusammen (bitte die Beträge einzeln nach Einrichtung, Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

Für die jahresübergreifenden Förderungen der Anerkennungsberatungsstellen sowie Maßnahmen im Bereich der Teilzeitausbildung werden Verpflichtungsermächtigungen benötigt. Eine konkrete Aufteilung der Verpflichtungsermächtigen ist bislang noch nicht erfolgt.

6.1 Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 05 Tit. 686 81-1 Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen (bitte Ausgaben einzeln nach Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

Die Titelgruppe 81 bei Kap. 10 05 umfasst mehrere Titel, die alle gegenseitig deckungsfähig sind. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher auf die gesamte Titelgruppe und nicht nur auf Tit. 686 81-1, da diese im Doppelhaushalt 2019/2020 summiert dargestellt ist.

Die Ausgabemittel bei Kap. 10 05 Tit. 686 81-1 sind zur gesetzlich vorgesehenen nationalen Finanzierung der Leistungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) notwendig. Art. 120 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 legt die maximalen Kofinanzierungssätze durch den ESF fest. Gemäß Art. 120 Abs. 3 Buchst. e vorgenannter Verordnung liegt der maximale Kofinanzierungssatz durch den ESF für stärker entwickelte Regionen, wie Bayern, bei 50 Prozent. Die restlichen Anteile von 50 Prozent sind national durch Bund, Land, Kommunen oder privat zu finanzieren.

Gefördert werden damit Maßnahmen bzw. Tätigkeiten im Rahmen des Operativen ESF-Programms insbesondere zur Entwicklung von Humanressourcen und zur Förderung des Arbeitsmarkts beziehungsweise der Beschäftigung.

Von den im Doppelhaushalt 2019/2020 vorgesehenen 1,9 Mio. Euro (je 2019 und 2020) wurden für 2019 1,7 Mio. Euro für die Projektförderung (siehe 1.) und die Technische Hilfe (siehe 2.) zugewiesen. Die Mittel für 2020 sind ebenfalls für Projektförderung und Technische Hilfe vorgesehen.

1. Projektförderung

In 2019 sind von den zugewiesenen 1,7 Mio. Euro rund 1,3 Mio. Euro für die Finanzierung von ESF-Projekten zur Förderung von Beschäftigung, Bekämpfung der Armut und für Projekte zur sozialen Innovation vorgesehen. Ein Großteil dieser Mittel ist bereits gebunden.

Für die Förderung von „Coaching, Beratung und Qualifizierung von Frauen“ durch die Leistungen von Servicestellen sind für 2019 Mittel in Höhe von ca. 456.000 Euro gebunden.

Auch werden seit Juli 2019 Projekte für die Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit weiteren 20 Prozent Landesmitteln – zusätzlich zu den 50 Prozent ESF-Mitteln – unterstützt. Hierfür stehen 400.000 Euro zur Verfügung.

2. Technische Hilfe

Technische Hilfe umfasst unter anderem die Kosten der Programmumsetzung, der Bereitstellung und Pflege der Förderdatenbank, der Evaluierung und des Monitorings oder der Kommunikationsstrategie. All diese Aufwendungen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Die nachfolgende Übersicht stellt den Landesmittelbedarf im Rahmen der Technischen Hilfe dar. Der Bedarf besteht anteilig in Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten.

Kosten Technische Hilfe	Plan 2019	Plan 2020
Datenbank für die aktuelle Förderperiode (FP) 2014–2020	272.356 Euro	222.360 Euro
Datenbank für die kommende FP 2021–2027: Vorbereitung zur Anpassungsprogrammierung, Konzeptionierung		55.250 Euro
Evaluation und Monitoring für die aktuelle FP	84.000 Euro	84.000 Euro
Erstellung des Operationellen Programms für die kommende FP: Vorbereitungskosten		67.200 Euro
Kommunikation/Publizität	55.000 Euro	55.000 Euro
Besprechungs- und Veranstaltungscatering	3.000 Euro	3.000 Euro
Reisekosten	15.000 Euro	15.000 Euro
Fortbildungen und Seminare	5.000 Euro	5.000 Euro
Gesamt	434.356 Euro	506.810 Euro

6.2 Wie setzen sich die Beträge der Verpflichtungsermächtigungen in Kap. 10 05 Tit. 686 81-1 zusammen (bitte die Beträge einzeln nach Zweck des Zuschusses für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

Es bestehen laut Doppelhaushalt 2019/2020 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,1 Mio. Euro für 2019 und 1,9 Mio. Euro für 2020. Von den vorgesehenen 1,1 Mio. Euro wurden 2019 990.000 Euro zugewiesen. Verpflichtungsermächtigungen werden zur jahresübergreifenden Finanzierung von ESF-Maßnahmen benötigt. Die ESF-Mittel stehen dem Freistaat Bayern immer für eine Förderperiode (aktuell 2014–2020) zur Verfügung. Aufgrund der Mehrjährigkeit mancher Maßnahmen können die ESF-Mittel sowie die Haushaltsmittel des Landes oftmals erst im Folgejahr bzw. in den Folgejahren zur Auszahlung kommen.

7. Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 07 Tit. 633 02-7 Erstattung an Landkreise, kreisfreie Städte und Große Kreisstädte für konnexitätsbedingte Mehrbelastungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Großen Kreisstädten, Zweck der Erstattung für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

Für konnexitätsbedingte Mehrbelastungen der Kommunen für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) stehen in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 jährlich 3,5 Mio. Euro zur Verfügung. Erstattungsbeträge für Mehrbelastungen werden an Kommunen (kreisfreie Städte/Große Kreisstädte) für eingereichte Kosten des einge-

setzten Personals, Sachausgaben sowie Investitionsausgaben ausgezahlt. Die angefallenen Kosten der Kommunen werden für das jeweilige Vorjahr (2019 und 2020) zum Jahresanfang 2020 und 2021 übermittelt und abgerechnet. Vorhersagen zum jetzigen Zeitpunkt über die im Jahr 2019 und 2020 anfallenden Ausgaben pro Kommune können nicht gemacht werden, da diese nicht prognostizierbar sind.

8. Wie setzen sich die Ausgaben in Kap. 10 07 Tit. 633 03-6 Erstattung an Kommunen für Personal und Vormundschaftskosten im Bereich der Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen zusammen (bitte die Ausgaben einzeln nach Kommune und Zweck der Erstattung für die Jahre 2019 und 2020 auflisten)?

Hierzu können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die Mittelverteilung an die Kommunen wird mit den regionalen Sprecherinnen und Sprechern der Jugendämter, Vertretungen der Hauptaufgriffsjugendämter und Vertretern der Bezirksregierungen entwickelt und mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgt jährlich, um einer Anpassung an veränderte Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Für 2019 (und folgerichtig auch für 2020) ist die endgültige Festlegung des Verteilmodus noch nicht erfolgt.